



**9 Grundsätze
für den Technikeinsatz
in Pflege und Assistenz**

SONG-Praxis
Aus der
Netzwerkstatt

9 Grundsätze für den Technikeinsatz in Pflege und Assistenz

Präambel

Der demografische Wandel stellt die Politik und die Gesellschaft vor große Herausforderungen. Die Zahl der Menschen mit Unterstützungsbedarf wird stark zunehmen. Gleichzeitig sinkt das Arbeitskraftpotential in Pflege und Assistenz. Darüber hinaus bevorzugt die große Mehrheit der Nutzer sozialer Dienstleistungen und ihrer Angehörigen eine ambulante Versorgung.

Um diesen Entwicklungen gerecht zu werden, bedarf es eines Umdenkens und einer Neuausrichtung des Handelns von Politik und Gesellschaft – auch im Blick auf Digitalisierung. Das Ziel muss dabei sein, dass Menschen so lange wie möglich selbstbestimmt in ihrer vertrauten Umgebung leben können¹.

Mit der stärkeren Ausrichtung des Handelns auf Selbstbestimmung und Teilhabe kommen in der Pflege und Assistenz zunehmend auch technische Lösungen in den Blick. Durch diese sollen persönliche Handlungsspielräume und gesellschaftliche Teilhabe erweitert und gefördert werden.

Die Mitglieder des Netzwerk: Soziales neu gestalten (SONG) sehen die Vorteile, aber auch die Risiken von technischen Assistenzsystemen in der Pflege und Assistenz für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Zur Bewertung und Anwendung von technischen Assistenzsystemen halten sie deshalb folgende Grundsätze fest:

Grundsätze

1. Technik soll den Klienten nutzen, indem die Selbstbestimmung, die Teilhabe und das subjektive Sicherheitsgefühl sowie die Betreuungsqualität gefördert werden.
2. Technik soll tragfähige Sorgestrukturen und Betreuungsprozesse für Menschen mit Assistenz- und Pflegebedarf auch in Zukunft ermöglichen.
3. Technik soll sich an den Wünschen und Bedürfnissen der Klienten orientieren.
4. Technik darf menschliche Zuwendung nicht ersetzen und kann zwischenmenschliche Kontakte fördern.
5. Technikeinsatz bedarf der Information, Aufklärung und Beratung vor der Zustimmung der Klienten, ggf. ihrer gesetzlichen Vertreter.
6. Technik soll auch unter den Bedingungen von freiheitsentziehenden Maßnahmen der Bewegungsfreiheit dienen.
7. Die durch Technik gewonnenen Daten sollen in Pflege-, Betreuungs- und Behandlungsprozesse integriert werden und die Qualität der Leistungserbringung fördern.
8. Anschaffung, Anwendung und die kontinuierliche Begleitung von Technik müssen Eingang in die Regelfinanzierungen finden.
9. Im Sinne einer „Ethik der Achtsamkeit“ benötigt Technik einen kontinuierlichen Reflektionsprozess über Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes.

Technik ist Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck.

Carl Friedrich von Weizsäcker

¹ Vgl. Netzwerk: Soziales neu gestalten (Hg.): Zukunft Quartier – Lebensräume zum Älterwerden. Themenheft 1: Hilfe-Mix – Ältere Menschen in Balance zwischen Selbsthilfe und (professioneller) Unterstützung, Gütersloh 2007, 6.

Erläuterung der 9 Grundsätze für den Technikeinsatz in Pflege und Assistenz

1. Technik soll den Klienten nutzen, indem die Selbstbestimmung, die Teilhabe und das subjektive Sicherheitsgefühl sowie die Betreuungsqualität gefördert werden.

Die Frage nach dem Nutzen von technischen Lösungen kann nur durch die Klienten selbst beantwortet werden. Sie entscheidet sich in der Wahl jedes einzelnen Klienten für ein technisches Hilfsmittel und die entsprechende Dienstleistung. Das Zusammenspiel von Kenntnis zu technischen Optionen und die subjektive Bewertung stellen die Grundlage für diese Wahl dar. Ethisch fundierte Grundsätze bilden dabei einen Orientierungsrahmen für die Entscheidung zum Einsatz technischer Lösungen.

Lebensqualität: Technikeinsatz soll immer zu einer Verbesserung der Lebensqualität der Klienten führen. Hierzu gehört, dass sich die Klienten durch die Technik nicht beobachtet, bewacht und in ihrer Intimität eingeschränkt fühlen. Technische Hilfsmittel sollten möglichst unauffällig in das Wohnumfeld eingepasst sein und in Aufbau und Design den jeweiligen Klienten angepasst werden können.

Selbstbestimmung: Ein Erhalten oder eine Ermöglichung der Selbstbestimmung ist ein Ziel des Einsatzes von Technik.

Teilhabe: Mit der Selbstbestimmung verbunden ist der Erhalt und die Förderung der möglichst weitgehenden Teilhabe. Die Klienten sollen mit Hilfe des Technikeinsatzes ihre Möglichkeiten zur Teilhabe erweitern oder das bestehende Niveau bestmöglich erhalten können.

Subjektives Sicherheitsgefühl: Da „Sicherheit“ immer subjektiv definiert, differenziert und bewertet wird, kann beim Einsatz identischer Technik das subjektive Sicherheitsgefühl bei unterschiedlichen Klienten variieren. Ziel des Technikeinsatzes soll in jedem Falle eine positive Steigerung des individuellen Sicherheitsgefühls sein. Gleichzeitig soll über die Grenzen der technischen Sicherheit und der damit verbundenen Leistungsversprechen aufgeklärt werden.

Betreuungsqualität: Durch den Einsatz von Technik soll die Qualität der Betreuung der Klienten möglichst umfassend ermöglicht und verbessert werden. Die Formen der Unterstützung sollen dem Wunsch der persönlichen Lebensführung und dem Grad der ge-

wünschten Selbständigkeit entsprechen.

Durch Technikeinsatz kann ggfs. die Dauer und der Aufwand der Unterstützung vom Eintreten des Bedarfes bis zum Beginn der persönlichen Betreuung verringert werden.

2. Technik soll tragfähige Sorgestrukturen und Betreuungsprozesse für Menschen mit Assistenz- und Pflegebedarf auch in Zukunft ermöglichen.

Im Zuge der demographischen Entwicklung und insbesondere des in Zukunft größer werdenden Mangels an Betreuungskräften soll der Technikeinsatz dazu dienen, die zur Verfügung stehenden Betreuungskräfte möglichst effizient und effektiv einzusetzen, um die bestmögliche Versorgung von Menschen mit Assistenz- und Pflegebedarf anbieten zu können. Der Einsatz von Technik soll dazu dienen, in Zukunft Sorge- und Betreuungsstrukturen zu erhalten und zu verbessern, Personen mit Hilfebedarfen Unterstützung anzubieten und für Personen, deren Bedarfe bisher nicht bedient werden konnten, zukünftig zu gewährleisten.

Eine weitere wichtige Funktion von Technik soll die Befähigung, Qualifizierung und Unterstützung von allen Personen sein, die am Betreuungsprozess beteiligt sind.

3. Technik soll sich an den Wünschen und Bedürfnissen der Klienten orientieren.

Die Wünsche und Bedürfnisse der Klienten stehen an erster Stelle beim Einsatz von Technik. Sinn und Zweck des Technikeinsatzes müssen reflektiert werden. Technik darf nicht als Selbstzweck eingesetzt werden. Technische Hilfsmittel müssen individuelle Bedürfnisse erfüllen, Problemlagen reduzieren und Risiken mindern. Die Klienten haben immer die Möglichkeit, den Technikeinsatz abzulehnen bzw. nur einzelne Elemente der zur Verfügung stehenden Technik auszuwählen (selektiver Technikeinsatz mit Option zur Abwahl/Deaktivierung einzelner Module).

Bei der Konzeption des Einsatzes von Technik, in Ent-

wicklung, Implementierung und Betrieb muss stets die Orientierung an den Wünschen und Bedürfnissen der Klienten erfolgen. Hierzu sollen die Klienten auf allen Ebenen miteinbezogen werden.

4. Technik darf menschliche Zuwendung nicht ersetzen und kann zwischenmenschliche Kontakte fördern.

Technikeinsatz führt im optimalen Falle zu einer Förderung, Erleichterung und Verbesserung zwischenmenschlicher Kontakte. Es soll keine Einschränkung, Verhinderung oder Verminderung sozialer Kontakte durch den Technikeinsatz induziert werden. Technikeinsatz mit dem primären Ziel, menschliche Zuwendung zu ersetzen, ist abzulehnen.

Je nach individueller Lage und individuellem Bedarf der Klienten kann der Technikeinsatz die Art und Weise der Zuwendung verändern, z.B. durch den Einsatz neuer Kommunikationsmittel (Videokommunikation, Telefonkontakte, Messenger). Ziel des Einsatzes von Technik ist das Eröffnen neuer Handlungsoptionen für die Klienten.

Zwischenmenschliche Kontakte können durch den Einsatz von Technik gefördert werden, dies muss aber nicht zwingend der Fall sein. Technik kann zur Information, zur Förderung der Lebensqualität und zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden (z.B. Kioskbildschirm, Pfortenroboter, Alarmsysteme).

5. Technikeinsatz bedarf der Information, Aufklärung und Beratung vor der Zustimmung der Klienten, ggf. ihrer gesetzlichen Vertreter.

Nutzer der eingesetzten Technik müssen vor dem Technikeinsatz über die Vorgänge, Bedingungen und den Nutzen umfassend informiert werden. Zusätzlich bedarf es einer persönlichen Aufklärung über Konsequenzen, mögliche Begleiterscheinungen und die Grenzen der eingesetzten Technik. Die Grenzen beziehen sich nicht nur auf die rein technischen Aspekte des Technikeinsatzes, sondern auch auf die Grenzen der mit dem Technikeinsatz verknüpften Dienstleistungen, Angebote und Leistungsversprechen. Die technischen Möglichkeiten müssen für die jeweiligen Klienten verständlich erläutert werden, so dass deren Handhabung für die Klienten überschaubar und beherrschbar wird. Bei Bedarf müssen Klienten die Möglichkeit erhalten, den Gebrauch einzuüben.

Die Klienten müssen auf Basis der informationellen Grundlage und des Aufklärungsbedarfs im Vorfeld des Technikeinsatzes individuell beraten werden. Sowohl der Technikeinsatz als solcher wie auch verschiedene Optionen (z.B. Wahlmöglichkeit von eskalierenden Modulen) müssen entsprechend der spezifischen Disposition und Bedarfe der Klienten individuell erörtert werden. Für jeden Einsatz von Technik muss ein spezifisches Beratungskonzept erstellt werden, das die Bedarfe und Dispositionen unterschiedlicher Klienten individuell berücksichtigt.

Die Information, Aufklärung und insbesondere Beratung der Klienten ist als ein kontinuierlicher und dynamischer Prozess zu begreifen, der den gesamten Technikeinsatz begleitet.

6. Technik soll auch unter den Bedingungen von freiheitsentziehenden Maßnahmen der Bewegungsfreiheit dienen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen spielen in der Betreuung von Menschen mit Demenz immer noch eine Rolle. Der Schutz der Menschen mit Demenz und einer Hinlauftendenz erfordert eine höchst verantwortliche Entscheidungsfindung. Liegt nach eingehender Prüfung und dem Ausschöpfen personaler Möglichkeiten die Notwendigkeit zu freiheitsentziehenden Maßnahmen vor, soll der Einsatz von Technik stets zum Ziel haben, die Bewegungsfreiheit der Klienten zu erweitern. Dies kann weitere Bewegungsfreiheit als ohne den Einsatz von Technik bedeuten wie auch eine zusätzliche Erweiterung der Bewegungsfreiheit durch die Weiterentwicklung von Technik. Der Einsatz von Technik soll nicht Türen verschließen, sondern das Öffnen von Türen ermöglichen.

7. Die durch Technik gewonnenen Daten sollen in Pflege-, Betreuungs- und Behandlungsprozesse integriert werden und die Qualität der Leistungserbringung fördern.

Durch den Einsatz von Technik können unterschiedlichste Daten erfasst und bei Interesse auch ausgewertet werden. Die Erfassung und Auswertung von Daten muss der Verbesserung der Pflege-, Betreuungs- und Behandlungsprozesse dienen.

Die erfassten Daten müssen vertraulich behandelt und dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung weiter-

gehend verwendet werden. Die Sicherheit der erhobenen Daten ist unbedingt zu gewährleisten. Selbstverständlich sind dabei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu jedem Zeitpunkt zu beachten.

8. Anschaffung, Anwendung und die kontinuierliche Begleitung von Technik müssen Eingang in die Regelfinanzierungen finden.

Der Einsatz von Technik soll möglichst im Rahmen der Regelfinanzierung erfolgen. Neue technische Entwicklungen sollen eine Aufnahme in die Regelfinanzierung zum Ziel haben.

Die Regelfinanzierung darf nicht nur die Anschaffung und den technischen Betrieb von Technik beinhalten, sondern muss auch die Kosten der Beratung, der Anwendung und der kontinuierlichen Begleitung sowohl der Technik als auch der Klienten, bei denen sie eingesetzt wird, beinhalten.

9. Im Sinne einer „Ethik der Achtsamkeit“ benötigt Technik einen kontinuierlichen Reflexionsprozess über Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes.

Der Einsatz von Technik erfordert eine ständige ethische Begleitung in Form eines kontinuierlichen Reflexionsprozesses. Hierbei werden die Angemessenheit des Technikeinsatzes, dessen Effektivität und Effizienz sowie die sich während des Einsatzes verändernden Bedingungen kritisch reflektiert.

Die Reflexion erfolgt im Sinne eines begleitenden Beratungsprozesses im kontinuierlichen Austausch mit den Klienten und allen weiteren in den Technikeinsatz eingebundenen Personen und Institutionen. Informations- und Autonomieasymmetrien aller Beteiligten sind hierbei zu beachten. Im besten Sinne sollte der Einsatz technischer Hilfsmittel eingebettet sein in die alltäglichen sozialen Interaktionen der gemeinsam Handelnden.

Die 9 Grundsätze für den Technikeinsatz in Pflege und Assistenz wurden von der AG Dienstleistungsentwicklung im Netzwerk SONG erarbeitet und vom Vorstand des SONG-Netzwerkes im Jahr 2017 verabschiedet.

Die Erläuterungen zu den 9 Grundsätzen für den Technikeinsatz in Pflege und Assistenz wurden am 4. April 2019 von den Mitgliedern der AG Dienstleistungsentwicklung im Netzwerk SONG in der vorliegenden Form festgehalten.

Die AG Dienstleistungsentwicklung im Netzwerk SONG setzt sich aus Vertretern der folgenden SONG-Mitglieder zusammen:

- Bank für Sozialwirtschaft, Köln
- Bremer Heimstiftung, Bremen
- Franziskanerbrüder vom Heiligen Kreuz e.V., Hausen/Wied
- Evangelische Heimstiftung GmbH, Stuttgart
- Evangelisches Johannesstift Altenhilfe gGmbH, Berlin
- Evangelisches Johanneswerk gGmbH, Bielefeld
- Samariterstiftung, Nürtingen
- Sozialwerk St. Georg e.V., Gelsenkirchen
- Stiftung Liebenau, Meckenbeuren
- Stiftung Pfennigparade, München

Impressum

Herausgeber

Netzwerk: Soziales neu gestalten (SONG) e.V.

Siggenweilerstraße 11

88074 Meckenbeuren

www.netzwerk-song.de

Erstellt durch die AG „Dienstleistungsentwicklung“ des Netzwerks SONG
unter fachlicher Mitberatung durch Dr. Bernhard Preusche, Stabsstelle Ethik der Stiftung Liebenau

Mitglieder der SONG-AG „Dienstleistungsentwicklung“ (Stand September 2019):

- Thomas Kaczmarek, AG-Leitung (Sozialwerk St. Georg)
- Markus Sobottke, Frank Kunstmann (Bank für Sozialwirtschaft)
- Monika Böttjer (Bremer Heimstiftung)
- Henning Koch (Evangelische Heimstiftung)
- Peter-Christian König (Evangelisches Johanneswerk)
- Tobias Kley (Johannesstift Diakonie)
- Silke Weidenthaler (Franziskanerbrüder vom Heiligen Kreuz)
- Barbara Lauffer-Spindler, Ulrike Schilling (Samariterstiftung)
- Roland Hund (Stiftung Liebenau)
- Anja Benemann (Stiftung Pfennigparade)

September 2019

Umsetzung: NETZ-3 | Die Medienprofis, Natalie Baumbusch (Grafik)

© Copyright 2019 – Urheberrechtsnachweis

Alle Inhalte dieser Publikation sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei Netzwerk: Soziales Neu gestalten (SONG) e. V. Bitte fragen Sie uns, falls Sie die Inhalte der Publikation verwenden möchten.

**NETZ
WERK** soziales
neu
gestalten